

Reinhard Püschel

Stadtrat

Friedenstraße 8

89522 Heidenheim

 (07321) 92 42 06

pueschel-reinard@t-online.de



An den
Gemeinderat der Stadt Heidenheim
Herrn Oberbürgermeister Bernhard Ilg
Rathaus Heidenheim

89522 Heidenheim

Heidenheim, den 31. Januar 2013

Beteiligung der Einwohner beim Erlass der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) -Einwohnerbeteiligungs-Satzung-

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zusammenhang mit den Beratungen zum Haushaltsplan 2013 haben Sie im Verwaltungs- u. Finanzausschuss am 11.12.2012 Drucksache VFA 015 / 2012 auf Empfehlung der Stadtverwaltung den von mir und der DKP Heidenheim mit Schreiben vom 12.11.2012 gestellten Antrag, - Örtliche Neufassung des § 81 GemO -, abgelehnt.

Zur Information unser Beschlussantrag:

Antrag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, den § 81 GemO (Erlass der Haushaltssatzung) im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit örtlich neu zu fassen.
2. Es ist zu prüfen, inwieweit die Hauptsatzung oder die Geschäftsordnung des Gemeinderats dazu geeignet erscheint.
3. **Zudem ist zu prüfen, inwieweit dazu eine gesonderte Satzung notwendig ist.**

Mit großer Enttäuschung wurde im Kommunalpolitischen Arbeitskreis der DKP Heidenheim Ihre Ablehnung, der Heidenheimer Bevölkerung mehr demokratische Mitwirkung zu übertragen, zur Kenntnis genommen.

Verständlich ist, dass Sie unser Anliegen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln, abgelehnt haben.

Die von Ihnen dargelegten Gründe, oben genannten Antrag insbesondere zu den Punkten 1. und 3. abzulehnen, halten wir dagegen für sehr oberflächlich.

Dass mein Antrag gegen das Prinzip der Normenhierarchie und dem Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes („Kein Handeln gegen das Gesetz“) verstoßen soll, halte ich für eine dramatische Überspitzung einer Rechtsauffassung, die so dem Satzungsrecht einer Gemeinde nicht entspricht.

Ich halte an meiner Auffassung fest, dass es per Satzungsbeschluss sehr wohl möglich ist, den Einwohnern mehr Mitwirkungsrechte zur Gestaltung der Haushaltssatzung und eines Haushaltsplans zuzubilligen. So wie einem Bürger per Satzung Pflichten übertragen, so können ihm auch Rechte per Satzung eingeräumt werden.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist in Artikel 28 Abs.2 festgelegt, dass den Gemeinden das Recht eingeräumt ist, **alle Angelegenheiten** der örtlichen Gemeinschaft (...) in eigener Verantwortung zu **regeln**.

Eine Selbstverwaltungskörperschaft, eine Gemeinde also, besitzt Kraft ihrer Autonomie für ihren Aufgabenbereich das Recht, Satzungen als objektives Recht zu erlassen.

Diese Sonderstellung, die sich aus dem Selbstverwaltungsrecht ableitet, lässt zu, dass es dem Gemeinderat obliegt,

1. den Einwohnern und Abgabepflichtigen nach einer ortsüblichen Bekanntmachung ein Einsichtsrecht in den Haushaltsentwurf zu gewähren

und

2. den Einwohnern und Abgabepflichtigen innerhalb einer festzulegenden Auslegungsfrist das Recht einzuräumen, gegen den Haushaltsentwurf Einwendungen zu erheben und

wenn

3. Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf fristgemäß erhoben wurden, sind diese vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
während den Beratungen zur Erweiterung der Bürgerbeteiligung und neuer Medien für den Gemeinderat ist Ihr Wille, den Bürgerinnen und Bürgern mehr Mitwirkungsrechte einzuräumen, deutlich geworden. Diese Entwicklung sollte durch eine Satzung zur Einwohnerbeteiligung geregelt und gefestigt werden.

Ich möchte Sie bitten, mein Anliegen für mehr Bürgermitbestimmung mit einer Satzung für mehr Einwohnerbeteiligung zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Vorschlag für eine Satzung



Reinhard Püschel

Einwohnerbeteiligungs- Satzung

Anlage

Ausgangspunkt

Noch rechtzeitig vor ihrer Abwahl im Jahre 2011 hat die Mappus CDU/FDP Landesregierung ein wichtiges demokratisches Bürgerrecht in der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg abgeschafft.

In § 81 GemO war es bis 2005 vorgesehen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen ist. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum Ablauf des siebenten Tages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Dieses Einwohnerrecht, einen Entwurf des Haushaltsplanes einzusehen und Einwendungen machen zu können, ist klamm heimlich abgeschafft worden.

Politisch interessant war, dass über fristgemäß erhobene Einwendungen der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen hatte. Dieses Recht war einmalig, denn zu keinem Zeitpunkt und zu keinen anderen Themen hatten die Einwohner der Stadt überhaupt Gelegenheit Einwände zu formulieren, die dann vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden mussten.

Dieses Recht, so unsere Meinung, soll mit einer so genannten Einwohnerbeteiligungssatzung wieder erreicht werden.

Unser Vorschlag

Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung der Stadt Heidenheim zur freiwilligen Einbindung der Einwohner bei der Beratung des jährlichen Haushaltsplans (Einwohnerbeteiligungssatzung)

§ 1

Ziel der Satzung

- (1) Ziel ist es, die demokratische Bürgerbeteiligung auszubauen.
- (2) Interessierte Einwohner und abgabepflichtige Bürgerinnen und Bürger bei den Beratungen des jährlichen Haushaltsplans (§ 80 GemO) einzubeziehen.
- (3) Ihnen ein Recht einzuräumen gegen den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung (§ 81 GemO) Einwendungen zu erheben.

§ 2

Pflicht zur öffentlichen Auslegung (Auslegungspflicht)

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist vom Tage der Einbringung in den Gemeinderat, ortsüblich an sieben Werktagen, öffentlich auszulegen.

- (2) Während der Auslegungsfrist können Einwendungen oder auch Anfragen von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht und erhoben werden.
- (3) Auf Verlangen ist dem Einwohner oder Abgabepflichtigen ein Exemplar des Haushaltsentwurfs für den Zeitraum der Einwendungsfrist auszuhändigen. Er hat Name und Anschrift zu hinterlassen. Die Stadt Heidenheim kann eine Kautions von 10,- Euro verlangen, die bei Rückgabe wieder erstattet wird.

§ 3

Behandlung der Einwendungen

- (1) Die innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhobenen Einwendungen behandelt und beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.
- (2) Einwohner oder Abgabepflichtige, die von dieser Satzung Gebrauch gemacht haben, sind von den Beratungs- und Entscheidungsterminen des Gemeinderats zu informieren.

§ 4

Schlussbestimmung

- (1) Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach seiner Beschlussfassung, erstmals zur Beratung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014, in Kraft.

Heidenheim, den 00.00.0000